

Öffentliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020

Öffentliche Auslegung gemäß § 81 III S. 1 GemO

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 die I. Nachtragshaushaltssatzung mit I. Nachtragshaushaltsplan 2020 erlassen.

Die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.09.2020 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung wurden vom Landratsamt Esslingen am 28.09.2020 genehmigt. Das Landratsamt Esslingen (Kommunalamt) hat als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 28.09.2020 (AZ 461-904.11) die Gesetzmäßigkeit der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß §§ 82 Abs. 1, 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Öffentliche Auslegung

Die I. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt in der Zeit vom **Montag, 12. Oktober bis Dienstag, 20. Oktober 2020**, je einschließlich, gemäß § 81 III 3 S. 1 GemO auf dem Rathaus, im **Bürgerbüro** (Erdgeschoss), **öffentlich** aus.

Dettingen unter Teck, den 02.10.2020

Haußmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Dettingen unter Teck

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. September 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

| | Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge | Änderung um (+ / -) | Neu festgesetzte (Gesamt-) Beträge |
|--|---------------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| | | | |

| | | | | |
|-----------|---|--------------------|----------------------|--------------------|
| 1. | Ergebnishaushalt | | | |
| 1.1 | Ordentliche Erträge | 14.856.000 € | + 1.172.000 € | 16.028.000 € |
| 1.2 | Ordentliche Aufwendungen | 15.632.000 € | + 141.000 € | 15.773.000 € |
| 1.3 | Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) | - 776.000 € | + 1.031.000 € | + 255.000 € |
| 1.4 | Außerordentliche Erträge | 20.000 € | 0 € | 20.000 € |
| 1.5 | Außerordentliche Aufwendungen | 20.000 € | 0 € | 20.000 € |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) | 0 € | 0 € | 0 € |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) | - 776.000 € | + 1.031.000 € | + 255.000 € |

| | | Bisher fest- gesetzte (Gesamt- Beträge | Änderung um (+ / -) | Neu fest- gesetzte (Gesamt- Beträge |
|-----------|---|---|---------------------------|--|
| 2. | Finanzhaushalt | | | |
| 2.1 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.360.384 € | + 1.172.000 € | 15.532.384 € |
| 2.2 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.174.935 € | + 141.000 € | 14.315.935 € |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) | 185.449 € | + 1.031.000 € | 1.216.449 € |
| 2.4 | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.532.750 € | - 185.150 € | 2.347.600 € |
| 2.5 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.615.700 € | + 524.100 € | 6.139.800 € |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) | - 3.082.950 € | - 709.250 € | - 3.792.200 € |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) | - 2.897.501 € | + 321.750 € | - 2.575.751 € |
| 2.8 | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 1.000.000 € | 0 € | 1.000.000 € |
| 2.9 | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 184.003 € | 0 € | 184.003 € |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) | 815.997 € | 0 € | 815.997 € |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) | - 2.081.504 € | + 321.750 € | - 1.759.754 € |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

3.816.000 €
auf 3.856.000 €
festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze 2020 werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage zum I. Nachtragshaushaltplan neu festgesetzt.

Dettingen unter Teck, den 22.09.2020
Ausgefertigt!

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck, Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck, geltend zu machen.